

C'est de nouveau un moyen terme avec le Conseil des Etats que je vous demande de voter au nom de la majorité de la commission, étant bien précisé que ce sera la Conférence de conciliation qui va en définitive vous proposer une solution de compromis.

Art. 24 Abs. 1 – Art. 24 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	66 Stimmen

Art. 24 Abs. 4 – Art. 24 al. 4

Angenommen – Adopté

Art. 24 Abs. 5 – Art. 24 al. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

Art. 24 Abs. 6 – Art. 24 al. 6

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation

99.401

Parlamentarische Initiative (UREK-SR)

Förderabgabebeschluss

Initiative parlementaire

(CEATE-CE)

Arrêté sur une taxe d'encouragement en matière énergétique

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1861 hiavor – Voir page 1861 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 30. September 1999
Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1999

Bundesbeschluss über eine Energieabgabe zur Förderung des wirksamen Energieeinsatzes und der erneuerbaren Energien

Arrêté fédéral concernant une taxe sur les énergies non renouvelables destinée à encourager une utilisation rationnelle de l'énergie et le recours aux énergies renouvelables

Art. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

.... 0,4 Rappen pro Kilowattstunde.

Minderheit

(Brunner Toni, Baumann Alexander, Eberhard, Ehrler, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Hochreutener, Stucky, Wyss)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (= 0,2 Rappen)

Art. 4

Proposition de la commission

Majorité

.... 0,4 centime par kilowattheure.

Minorité

(Brunner Toni, Baumann Alexander, Eberhard, Ehrler, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Hochreutener, Stucky, Wyss)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (= 0,2 centime)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 6 Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 al. 4bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Stucky, Baumann Alexander, Brunner Toni, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Philipona, Wyss)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Stucky, Baumann Alexander, Brunner Toni, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Philipona, Wyss)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Für eine redaktionelle Bereinigung ist kein Antrag erforderlich. Bei Artikel 16 des Förderabgabebeschlusses gibt es keine Differenz mehr, weil alle Entscheide in bezug auf Höhe und Dauer mit dem Verfassungsartikel in der Vorlage 97.028 gefällt worden sind. Hingegen hat sich bei Artikel 16 gestern nachmittag ein Fehler eingeschlichen. Da sollte nicht von 12, sondern von 20 Jahren die Rede sein. Es ist etwas schnell gegangen; die Kommissionssitzung fand um 13 Uhr statt, und um 18 Uhr lag die Fahne vor. In der Kommission hat keine Abstimmung stattgefunden, sondern es sollte eine redaktionelle Anpassung in Analogie zu den anderen Entscheiden stattfinden.

Es müsste «20 Jahre» heissen; aber ich würde vorschlagen, dass wir das in der Einigungskonferenz besprechen. Analog zur Logik des Ständerates, der bei der Solar-Initiative, Artikel 24 Absatz 5 der Übergangsbestimmungen, maximal 15 Jahre – also 10 Jahre Dauer plus 5 Jahre Verlängerung – beschlossen hat und im hier vorliegenden Artikel 16 auch «15 Jahre» schreibt, müsste es hier «20 Jahre» heissen, nämlich 12 plus 8 Jahre. Das ist aber die Meinung des Kommissionssprechers. Wir besprechen das noch in der Einigungskonferenz. Das als Vorbehalt.

Präsidentin: Herr Bundesrat Leuenberger ist anderer Meinung.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ja, Frau Präsidentin, Sie haben das meiner Mimik angesehen. Die damals beschlossenen 5 Jahre Verlängerung sind nicht die 5 Jahre, die ursprünglich als Verlängerung der Erhebung vorgesehen wurden, sondern es ging um die 5 Jahre zur Verteilung der vorher erhobenen Mittel. Sie müssen sich vorstellen, dass Sie die Abgabe ja nachher irgendwie noch weitergeben müssen, nachdem Sie diese vorher 12 Jahre lang eingefordert haben werden. Deswegen müsste es nicht 20 Jahre, sondern 17 Jahre heissen, nämlich 12 Jahre plus 5 Jahre! Aber uns hier so wahnsinnig früh am Morgen in Rechenbeispielen zu versuchen, das ist vielleicht eine Überforderung von Exeku-

tive und Parlament zugleich; heute nachmittag in der Einigungskonferenz können wir uns dann mit dem Rechenschieber wieder finden.

An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation

99.047

Liquidation von Immobiliengesellschaften mit Mieteraktionären

Liquidation des sociétés immobilières d'actionnaires-locataires

Botschaft und Gesetzentwurf vom 12. Mai 1999 (BBl 1999 5966)
Message et projet de loi du 12 mai 1999 (FF 1999 5286)

Beschluss des Ständerates vom 20. September 1999
Décision du Conseil des Etats du 20 septembre 1999

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Stucky Georg (R, ZG), Berichterstatter: In dieser Vorlage sind vier Themenkreise zu behandeln.

1. Zu den Mieteraktionären: Es handelt sich um Mieter, die zugleich Aktionäre einer Aktiengesellschaft sind, die ihr Mehrfamilienhaus hält. Solche Aktiengesellschaften mussten geschaffen werden, als wir im Zivilgesetzbuch das Stockwerkeigentum noch nicht kannten.

– Die Schwierigkeit heute ist einmal, dass diese Mieteraktionäre ihre Wohnung schlecht oder nur mit Schwierigkeiten verkaufen können, weil der Käufer ja Aktien kauft und damit auch die stillen Reserven bezahlen muss.

– Die Besteuerung macht Schwierigkeiten, da eine Doppelbelastung besteht.

– Solche Aktiengesellschaften lassen sich schlecht liquidieren, weil die stillen Reserven bei einer Liquidation offengelegt werden müssen und zur Besteuerung führen. Diese Besteuerung findet – wie gesagt – bei der Aktiengesellschaft statt, aber auch beim Aktionär.

Es hat sich erwiesen, dass sich die totale Auflösung der Gesellschaft oft praktisch nicht durchführen lässt. Deshalb reichte Frau Saudan im Ständerat eine Motion (96.3336) ein, mit dem Ziel, dass schon das Aussteigen einiger Aktionäre ermöglicht werden soll. Mit anderen Worten soll eine Teilliquidation möglich sein, und dabei soll ein Steuervorteil von 75 Prozent auf dem Kapitalgewinn gewährt werden.

2. Diese 75 Prozent werden nämlich auch den Anlagefonds gewährt, die eine Immobiliengesellschaft und über diese Immobilien halten. Sie erscheinen nicht direkt als Eigentümer der einzelnen Immobilie, sondern nur indirekt. Dort kennt man diesen Rabatt auch, der im neuen Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) gewährt wurde. Der Rabatt wurde auf 5 Jahre gewährt, um solche Gebilde – zwischengeschobene Immobiliengesellschaften – auflösen zu können.

Denn hier stellt sich wiederum das Problem der stillen Reserven: Die dazwischengeschobenen Aktiengesellschaften müssen sie dann offenlegen, und es kommt zu einer doppelten Besteuerung. Das Gesetz bzw. die Übergangsbestimmung im DBG hat zwar den Zweck erreicht, aber die Frist von fünf Jahren genügt nicht. Die Ämter in den Kantonen Genf und Waadt werden von solchen Liquidationen überschwert. Sie wissen ja, dass Liquidationen eine gewisse Zeit brauchen – es muss ein Gläubigeraufruf gemacht werden usw., und es sind verschiedene Ämter engagiert. Dazu kommt noch, dass in der ganzen Schweiz insgesamt elf Kantone, vor allem die welschen – in der welschen Schweiz sind

es alle ausser dem Kanton Jura – auch in ihrer kantonalen Gesetzgebung eine Steuerermässigung vorgesehen haben, also ihrerseits dazu beizutragen versuchen, dass die dazwischengeschobenen Immobiliengesellschaften aufgelöst werden können. Hier geht es für uns also vor allem darum, die Frist zu verlängern.

3. Zu den Anlagefonds mit direktem Grundbesitz: In Zukunft sollen sie wie Vereine, Stiftungen usw. mit einem Tarif von 4,25 Prozent des Reingewinns besteuert werden. Es handelt sich um eine berechnete Gleichstellung, weil die Diskrepanz zur heutigen Besteuerung von maximal 11,5 Prozent des Reingewinns viel zu hoch ist, als dass diese Anlagefonds daran interessiert wären, die dazwischengeschobenen Gesellschaften aufzulösen.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass Anlagefonds mit direktem Grundbesitz seit 1995 Steuersubjekt geworden sind. Nicht der Anteilscheininhaber wird besteuert – es handelt sich um eine Ausnahme –, sondern der Anlagefonds, darum die Gefahr von Doppelbesteuerungen bei ausgeschütteten Gewinnen. Sie ist gebannt, wenn wir die Besteuerung zentral beim Anlagefonds vornehmen. Parallel zu dieser Zentralisierung der Besteuerung beim Anlagefonds muss natürlich auch die Verrechnungssteuer nicht beim Anteilscheininhaber erhoben werden, sondern beim Anlagefonds selbst.

4. Zur Frist: Ich habe bereits angetönt, dass man ursprünglich fünf Jahre vorgesehen hat; diese laufen Ende dieses Jahres ab. Es besteht ein grosser Rückstau, namentlich in Genf und im Waadtland. Der Bundesrat hat darum eine Verlängerung um zwei Jahre vorgeschlagen. Der Ständerat ging anfänglich auf drei Jahre, Ihre Kommission sieht vier Jahre vor und hat bereits mit dem Ständerat darüber gesprochen, so dass wir nicht wieder ein Differenzverfahren machen müssen, sondern diese Novelle zur Steuergesetzgebung sofort erlassen können, weil sich der Ständerat den vier Jahren anschliesst, so dass Sie dieser Verlängerung um vier Jahre getrost zustimmen können.

Im übrigen wurde in der Kommission keine Opposition angemeldet. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung.

Berberat Didier (S, NE), rapporteur: Entrée en vigueur le 1er janvier 1995, la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct comprend des dispositions destinées à favoriser, par des allègements fiscaux, la liquidation des sociétés immobilières détenues par des fonds de placement ou autres investisseurs institutionnels. Le but de ces dispositions est d'encourager la propriété directe des immeubles détenus par des fonds de placement en lieu et place de la propriété indirecte, à travers la participation en une société immobilière.

En 1997, le Parlement a transmis la motion Saudan (96.3336) demandant que cet encouragement à la liquidation des sociétés immobilières soit également prévu dans le cas des sociétés d'actionnaires-locataires. Je vous rappelle que ce problème concerne surtout la Suisse romande, et en particulier les cantons de Genève et de Vaud. Selon les termes de la motion, non seulement les fonds de placement, mais également les actionnaires-locataires d'une société immobilière devraient pouvoir bénéficier de ces conditions fiscales avantageuses, lorsqu'ils souhaitent accéder à la propriété directe de leur logement.

Le message du Conseil fédéral propose de satisfaire aux exigences de la motion Saudan, et je remercie ici le Département fédéral des finances qui a fait un gros travail dans ce domaine. Certaines améliorations sont également proposées quant à l'imposition des fonds de placement qui détiennent des immeubles en propriété directe.

Les mesures suivantes sont proposées:

1. Par l'introduction d'un nouvel alinéa 4 à l'article 207, les conditions fiscales valables en cas de liquidation d'une société immobilière détenue par un fonds de placement seront aussi valables en cas de liquidation partielle, afin d'éviter qu'un seul actionnaire-locataire puisse tout bloquer. Désormais, tant l'actionnaire-locataire que la société immobilière qui poursuit son existence pourront bénéficier d'une réduc-

Parlamentarische Initiative (UREK-SR) Förderabgabebeschluss

Initiative parlementaire (CEATE-CE) Arrêté sur une taxe d'encouragement en matière énergétique

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	99.401
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1999 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2023-2024
Page	
Pagina	
Ref. No	20 046 523